



**PALFINGER AG**  
Bergheim, FN 33393 h

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats  
für die  
ordentliche Hauptversammlung  
7. März 2018**

**1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 306,750.283,38 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,47 je dividendenberechtigter Aktie,  
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 17,668.831
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 289,081.452,12  
auf neue Rechnung

Dividendenzahltag ist der 13.03.2018.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

## **5. Beschlussfassung über die Vergütung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der Hauptversammlung vom 9.3.2016 beschlossene Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt anzupassen: Zusätzlich zur bereits beschlossenen Vergütung erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ab dem Geschäftsjahr 2018 eine jährliche Vergütung von EUR 15.000,--.

Die Auszahlung für die Vergütung erfolgt aliquot (berechnet auf Monatsbasis). Der genannte Betrag für die feste Vergütung ist beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 (Basiszahl Jänner 2018) nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (bei dessen Nichtverlautbarung nach einem allfälligen Nachfolgeindex) wertgesichert. Anhand der jeweils für Jänner eines jeden Jahres zuletzt von der Statistik Austria verlautbarten Monatsindexzahl und der Basiszahl Jänner 2018 bzw. der zuletzt für die Wertanpassung maßgebenden Indexzahl ist eine etwaige Anpassung der Vergütung für das gesamte laufende Geschäftsjahr vorzunehmen.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Salzburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

## **7. Wahl einer Person in den Aufsichtsrat**

Dawei Duan hat erklärt, aus dem Aufsichtsrat auszuscheiden.

Gemäß Punkt 10.1 der Satzung der PALFINGER AG besteht der Aufsichtsrat aus vier bis acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses eine Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 7. März 2018 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die PALFINGER AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Daher ist bei nachstehendem Wahlvorschlag eine Frau vorzuschlagen, um den Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Ellyn Shenglin Cai, geb. 27.09.1986, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit Punkt 10.2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, auslaufen.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 28. Februar 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 26. Februar 2018 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

Bergheim bei Salzburg, am 08.02.2018

Der Vorstand

.....  
DI Martin Zehnder, MBA

.....  
Dr. Felix Strohbichler

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

.....  
Ing. Hubert Palfinger